

Stunden Meldung, sobald sie davon Kenntnis erhalten hat, daß der erste Fall einer den Vorschriften unterliegenden Krankheit, welcher weder ein eingeschleppter noch ein verschleppter Fall ist, in ihrem Hoheitsgebiet aufgetreten ist, und meldet binnen weiterer vierundzwanzig Stunden das Infektionsgebiet.

2. Ferner erstattet jede Gesundheitsverwaltung der Organisation telegrafisch oder fernschriftlich binnen vierundzwanzig Stunden Meldung, sobald sie davon Kenntnis erhalten hat,
 - a) daß ein oder mehrere Fälle einer den Vorschriften unterliegenden Krankheit in ein infektionsfreies Gebiet eingeschleppt oder verschleppt wurden, wobei die Meldung alle verfügbaren Auskünfte über den Ursprung der Infektion enthält;
 - b) daß ein Schiff oder Luftfahrzeug mit einem oder mehreren Fällen einer den Vorschriften unterliegenden Krankheit an Bord eingetroffen ist, wobei die Meldung den Namen des Schiffes oder die Flugnummer des Luftfahrzeuges sowie die vorhergehenden und nachfolgenden Anlauf- bzw. Landehäfen und gegebenenfalls die Maßnahmen, denen das Schiff oder Luftfahrzeug unterzogen wurde, enthält.
3. Das Vorliegen der auf Grund einer ausreichend sicheren klinischen Diagnose gemeldeten Krankheit ist, soweit es die vorhandenen Hilfsmittel gestatten, baldmöglichst durch Laboruntersuchungen zu bestätigen, deren Ergebnis der Organisation sofort telegrafisch oder fernschriftlich zu übermitteln ist.

Artikel 4

1. Jede Gesundheitsverwaltung erstattet der Organisation sofort Meldung über jedes Anzeichen eines Auftretens des Gelbfieberevirus in irgendeinem Teil ihres Hoheitsgebietes, einschließlich des Virus, der in Mücken oder Wirbeltieren gefunden wird, oder des Pestbakteriums, und meldet die Ausdehnung des betroffenen Gebietes.
2. Bei der Meldung über eine Nagetierpest unterscheiden die Gesundheitsverwaltungen zwischen der Pest unter wilden und der Pest unter zahmen Nagetieren; im Fall der ersteren geben sie die epidemiologischen Einzelheiten und das betroffene Gebiet an.

Artikel 5

Jede nach Artikel 3 Absatz 1 vorgeschriebene Meldung ist unverzüglich durch Auskünfte über Quelle und Art der Krankheit, die Zahl der Erkrankungs- und Todesfälle, die die Verbreitung der Krankheit beeinflussenden Umstände und die getroffenen vorbeugenden Maßnahmen zu ergänzen.

Artikel 6

1. Während einer Epidemie sind die Meldungen und Auskünfte nach den Artikeln 3 und 5 durch weitere Mitteilungen zu ergänzen, die in regelmäßigen Zeitabständen an die Organisation zu richten sind.
2. Diese Mitteilungen erfolgen so häufig und so detailliert wie möglich. Die Zahl der Erkrankungs- und Todesfälle ist wenigstens einmal wöchentlich mitzuteilen. Anzugeben sind die zur Verhütung und Ausbreitung der Krankheit getroffenen Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen, die eine Ausbreitung der Krankheit auf andere Hoheitsgebiete durch das Infektionsgebiet verlassende Schiffe, Luftfahrzeuge, Eisenbahnzüge, Straßenfahrzeuge, sonstige Beförderungsmittel und Container verhüten sollen. Bei Auftreten von Pest sind die gegen Nagetiere getroffenen Maßnahmen im einzelnen anzugeben. Im Falle der den Vorschriften unterliegenden Krankheiten, die durch Insekten übertragen werden, sind die gegen diese Überträger getroffenen Maßnahmen ebenfalls im einzelnen anzugeben.

Artikel 7

1. Die Gesundheitsverwaltung eines Hoheitsgebietes, in dem ein Infektionsgebiet festgelegt und gemeldet worden

ist, benachrichtigt die Organisation, sobald dieses Gebiet infektionsfrei geworden ist.

2. Ein Infektionsgebiet kann als infektionsfrei angesehen werden, wenn alle vorbeugenden Maßnahmen getroffen und aufrechterhalten worden sind, um das Wiederauftreten der Krankheit oder ihre Verbreitung auf andere Gebiete zu verhindern, und
 - a) wenn bei Pest, Cholera oder Pocken nach dem Zeitpunkt, in dem der letzte festgestellte Fall mit dem Tode, der Genesung oder der Absonderung beendet wurde und keine epidemiologischen Anzeichen für die Ausbreitung der Krankheit auf irgendein benachbartes Gebiet vorliegen, eine Frist verstrichen ist, die mindestens der doppelten Inkubationszeit der Krankheit gemäß den nachstehenden Bestimmungen entspricht;
 - b) i) wenn bei Gelbfieber, das durch einen anderen Träger als *Aedes aegypti* übertragen wurde, drei Monate ohne Anzeichen eines Wirksam Werdens des Gelbfieberevirus verstrichen sind;
 - ii) wenn bei Gelbfieber, das durch *Aedes aegypti* übertragen wurde, drei Monate nach Auftreten des letzten Falles beim Menschen verstrichen sind oder ein Monat nach Auftreten dieses letzten Falles, wenn der *Aedes aegypti*-Index ständig unter 1 % gehalten worden ist;
 - c) i) wenn bei Pest unter zahmen Nagetieren ein Monat verstrichen ist, nachdem das letzte infizierte Tier festgestellt oder gefangen wurde;
 - ii) wenn bei Pest unter wilden Nagetieren in einem solchen Umkreis um Häfen und Flughäfen, in dem diese Krankheit eine Gefahr für den internationalen Verkehr bedeutet, drei Monate ohne Anzeichen für diese Krankheit verstrichen sind.

Artikel 8

1. Jede Gesundheitsverwaltung meldet der Organisation
 - a) die Maßnahmen, deren Anwendung sie bei Ankünften aus einem Infektionsgebiet vorschreibt, und die Aufhebung solcher Maßnahmen mit Angabe des Zeitpunktes der Anwendung oder Aufhebung;
 - b) jede Änderung ihrer Impfvorschriften für internationale Reisen.
2. Jede derartige Meldung ist telegrafisch oder fernschriftlich und möglichst vor Änderung, Anwendung oder Aufhebung einer solchen Maßnahme zu übermitteln.
3. Jede Gesundheitsverwaltung übermittelt der Organisation einmal jährlich zu einem von der Organisation festzusetzenden Zeitpunkt eine Zusammenstellung ihrer Impfvorschriften für internationale Reisen.
4. Jede Gesundheitsverwaltung hat Vorkehrungen zu treffen, um Personen, die eine Reise planen, gegebenenfalls unter Mithilfe von Reisebüros, Schiffs- und Fluggesellschaften oder auf andere Weise, über ihre Impfvorschriften und jede Änderung derselben zu informieren.

Artikel 9

Außer den Meldungen und Auskünften nach den Artikeln 3 bis 8 übermittelt jede Gesundheitsverwaltung der Organisation wöchentlich

- a) einen telegrafischen oder fernschriftlichen Bericht über die Zahl der Erkrankungs- und Todesfälle an den diesen Vorschriften unterliegenden Krankheiten während der abgelaufenen Woche in jeder in der Nachbarschaft eines Hafens oder Flughafens gelegenen Stadt, einschließlich aller eingeschleppten oder verschleppten Fälle;
- b) einen Bericht durch Luftpost über das Nichtauftreten solcher Erkrankungsfälle während der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Fristen.